



Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit

18. Juni 2012

1. Überblick

Schulsozialarbeit und ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit kommen beide aus der Disziplin Soziale Arbeit und zielen darauf, Kinder und Jugendliche zu fördern und sie in die Gesellschaft zu integrieren. Schulsozialarbeit ist im Sozialisationsfeld Schule tätig und übernimmt eine Brückenfunktion zur Familie. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit ist im Freizeitbereich tätig. Entsprechend dem Setting unterscheiden sich die Form der Beziehung zu den Jugendlichen, die Rollen der Sozialarbeiter/innen und die Rahmenbedingungen. Im Sinne einer umfassenden, aber differenzierten Jugendförderung empfehlen wir den Gemeinden, die beiden Stellen funktional und personell zu trennen, sie jedoch optimal miteinander zu vernetzen.

2. Zusammenarbeitspartner

2.1. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst ein Set von sozialarbeiterischen Leistungen zugunsten der Schule bzw. eines Schulhauses als Lern- und Lebensraum. Adressaten dieser Leistungen sind die Schülerinnen und Schüler, deren familiäres Umfeld und die weiteren schulischen Akteure (individuelle Dimension) sowie das Schulhaus als Organisationseinheit (strukturelle Dimension). Die Leistungen werden nach den Methoden und Grundsätzen der Sozialen Arbeit erbracht.

Schulsozialarbeit ist eine Ressource zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, fördert dessen gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen. Dazu arbeitet sie mit andern Disziplinen und Institutionen zusammen.

2.2. Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit

Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit schafft konkrete Angebote, Projekte und Aktionen zur Umsetzung der Ziele der Kinder- und Jugendförderung. Gleichzeitig versorgt sie die Gesellschaft und die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger mit Informationen über die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Die ausserschulische Jugendarbeit arbeitet in den Bereichen Freizeit und Lebensgestaltung. Sie ist ein niederschwelliges, freiwilliges Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bis ca. 25 Jahre.

Die ausserschulische Jugendarbeit geht von den Bedürfnissen ihrer Zielgruppe aus und arbeitet partizipativ und ressourcenorientiert. Sie begleitet, berät, coacht und animiert Jugendliche in ihrer Freizeit und unterstützt die Integration der Jugendlichen in die Gesellschaft.

Indem sie Jugendliche bei der Realisierung von Projekten unterstützt, initiiert und begleitet sie gleichzeitig zahlreiche Prozesse des informellen und sozialen Lernens. Auch nach dem Schulaustritt ist sie Ansprechperson für die Jugendlichen.

→ Grundlagen und Aufgaben der Zusammenarbeitspartner siehe Anhang.

3. Zielsetzung der Zusammenarbeit

- Vernetzung zwischen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit und den Akteuren der Schule sowie der kantonalen und kommunalen Kinder- und Jugendhilfe
- Koordinierte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Prozess des Erwachsenwerdens, in ihrer Integration in die Gesellschaft und in ihrer Partizipation
- Soziokulturelle Entwicklung an der Schnittstelle Schule - Gemeinwesen
- Rechtzeitige Wahrnehmung von problematischen Entwicklungen sowie proaktive und koordinierte Aktionen in der Früherkennung, Prävention und Intervention
- Nutzung von Synergien und Vermeidung von Doppelspurigkeiten

4. Zusammenarbeitsbereiche

- Vernetzungsarbeit
- Projektarbeit (Schulprojekte / Freizeitprojekte)
- Fallarbeit

5. Zusammenarbeitsgrundsätze

- Jeder Zusammenarbeitspartner ist verantwortlich für die Information des andern Partners über seinen Auftrag und sein Dienstleistungsangebot.
- Jeder Zusammenarbeitspartner klärt im Gespräch mit seinen Zielgruppen die Bedarfslage ab und weist sie auf das Angebot des jeweils andern Partners hin.
- Die Initiative zur Prüfung und zur Initiierung der Zusammenarbeit kann von jedem Zusammenarbeitspartner ausgehen.
- Die Zusammenarbeit muss beiderseits gewollt, auf beiden Seiten abgesichert sein und es werden entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- Während der Zusammenarbeit ist jeder Zusammenarbeitspartner weiterhin für den eigenen Auftrag verantwortlich.

6. Indikation der Zusammenarbeit in der Fallarbeit und Datenaustausch

Eine Zusammenarbeit in der Einzelfallarbeit oder in der Arbeit mit Gruppen ist angezeigt, wenn:

- ein Zusammenarbeitspartner bereits mit einer Schülerin, einem Schüler bzw. einer Gruppe befasst ist, welche auch im jeweils andern Kontext besondere Unterstützung benötigt,
- der andere Zusammenarbeitspartner zusätzlich erforderliche Leistungen erbringen kann,
- der andere Zusammenarbeitspartner über zusätzlich erforderliche Informationen verfügt,
- eine bestimmte Aufgabe ein koordiniertes Vorgehen beider Angebote erfordert.

Erachtet ein Zusammenarbeitspartner den Einbezug des anderen Partners in einem individuellen Fall für sinnvoll, wird das Einverständnis der Schülerin, des Schülers – sofern diese/dieser mit Bezug auf die konkrete Fragestellung urteilsfähig ist - eingeholt. Wenn die Schülerin, der Schüler einen Einbezug der Eltern¹ wünscht oder die Schülerin oder der Schüler bezüglich der Frage nicht urteilsfähig ist, werden die Eltern miteinbezogen. Nähere Informationen dazu finden sich in den „Empfehlungen zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit“ des AJB (www.lotse.zh.ch) sowie im „Leitfaden Datenschutz im Sozialbereich“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (www.dsb.zh.ch).

7. Umsetzung der Empfehlungen vor Ort

- Vernetzungsgremien institutionalisieren
- Schnittstellen klären
- Bei Bedarf Prüfen und Organisieren von Zusammenarbeitsanlässen wie z.B. Grossanlass für Schülerinnen und Schüler bzw. unter Beteiligung von Schülerinnen und Schüler in der Gemeinde, Präventionsprojekte (Gesundheitsförderung, Gewalt usw.) in der Schule in Absprache mit der Schulleitung, Austausch über Schülerrat und Jugendparlament, soziale Arbeit mit Gruppen usw.

¹ Eltern bzw. gesetzliche Vertreter

Anhang

1. Schulsozialarbeit

1.1. Grundlagen

- UNO-Kinderrechtskonvention, insb. Art 28 und 29
- Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011, § 1, 14, 19
- Bildungsgesetz § 9 (subsidiäre Bildungsleistung)
- Langfristige Ziele des Kantons Zürich und Legislaturziele des Regierungsrates 2012- 2015: Ziele 2.1 und 2.2 und die fünf Bildungsziele der Bildungsdirektion
- "Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit", AJB 2011

1.2. Aufgaben

Der untenstehende Leistungskatalog setzt einen Rahmen zu den schulsozialarbeiterischen Leistungen. Das konkrete Leistungsangebot der Schulsozialarbeitsstelle in einer bestimmten Gemeinde steht in einem direkten Zusammenhang zum Bedarf, zu den Ressourcen, die ihr zur Verfügung stehen und den vereinbarten Zielen.

Niederschwellige Kontakte für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Eltern u.a.

- Unmittelbare Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonische Erreichbarkeit, Präsenz auf dem Schulareal und im Lehrerzimmer
- Vorstellen der Leistungen und Arbeitsweisen der Schulsozialarbeit in Schulklassen und an Elternabenden
- Kurzberatung von Lehrpersonen, Schulleitung, Hortleitung, Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Information über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen
- Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote
- Bereitstellen einer Auswahl an Dokumentationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen

Schülerinnen- und Schülerberatung

- Beratung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.
- Triage, Weitervermittlung von Schülerinnen, Schülern und Eltern an Fachstellen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kinder- und Jugendarbeit usw.) bei Problemstellungen, die längerfristige Begleitungen, psychologische Abklärungen, Therapien oder andere spezielle Massnahmen bedingen.
- Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Schülerinnen- und Schülerberatung

- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf, falls die Eltern dazu nicht in der Lage sind.²

Interventionen in Krisen und Konflikten

- Intervention bei Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen
- Intervention bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern
- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen/der Schulleitung, in der Regel in enger Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen

Prävention

- Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen
- Präventive Angebote und Projekte zu Sozialverhalten, Konfliktbewältigung, Partizipation, Gender- und Herkunftsfragen

Schulinterne Leistungen

- Mitwirkung in der Schulentwicklung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen Schulhauskultur und zu aktuellen lebensweltorientierten Themen, wie z.B. Schülerpodium, Schulcafé, Pausenkiosk, Schulhofgestaltung (Federführung durch die Schule)
- Fachliche Unterstützung des Schulteams bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen
- Vermittlung zwischen Schule und Eltern, z.B. bei Familien mit anderem kulturellem Hintergrund
- Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung zur Planung von Integrations- und Präventionsmassnahmen, Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen, Vermittlung weiterführender Angebote und Weiterbildungen für Lehrpersonen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung

Vernetzung mit andern Stellen und Diensten

- Erschliessen von Ressourcen in der Gemeinde bzw. im Umfeld der Schule
- Fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit der Jugend- und Familienberatung, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, dem Schularzt, der Kinder- und Jugendarbeit und der Berufsberatung u.a.

² Siehe dazu:

[Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung, Sekundarschule und Schulsozialarbeit](http://www.lotse.zh.ch) (www.lotse.zh.ch)

1.3. Grundsätze schulsozialarbeiterischer Tätigkeit

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Feld der Jugendhilfe und setzt die Methoden der Sozialen Arbeit ein. Drilling (2001) definiert die schulsozialarbeiterische Tätigkeit nach sechs Grundsätzen:

- Präventionsprinzip (frühes Erfassen und Behandeln von Fehlentwicklungen)
- Ressourcenorientierung (auf den Stärken und Fähigkeiten des Einzelnen oder der Gruppe aufbauen)
- Beziehungsarbeit (durch Präsenz und Ansprechbarkeit Grundlagen schaffen, um Hilfestellungen überhaupt erst anbieten zu können; Beitrag auch zu einem besseren Schulhausklima)
- Prozessorientierung (Massnahmen, Vereinbarungen oder Abmachungen im Prozessverlauf regelmässig überprüfen und anpassen)
- Methodenkompetenz (Einzelfallhilfe als Hilfe zur Selbsthilfe, soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Projektarbeit)
- Systemorientierung (Einbindung der Systeme Schule und Familie)

Der niederschwellige Zugang zu ihren Leistungen und die möglichst hohe Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ihrer Angebote sind wichtige Prinzipien der Schulsozialarbeit. Schulsozialarbeitende unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht. Der Einbezug Dritter geschieht immer in Absprache mit der Rat suchenden Person.

2. Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit

2.1. Grundlagen

- UN-Kinderrechtskonvention
- Leistungsvereinbarung, Rahmenkontrakt 2010-2014 zwischen der Bildungsdirektion, vertreten durch das Amt für Jugend und Berufsberatung, und okaj zürich, kantonaler Dachverband der offenen, verbandlichen und kirchlichen Jugendarbeit vom 5. Februar 2010, basierend auf:
 - Verfassung des Kantons Zürich (KV; Art. 39 Abs. 3 und Art. 112b)
 - Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011, § 20
 - Jugendhilfegesetz (JHG; § 28)
 - Regierungsratsbeschluss NR. 2122 vom 23. Dezember 2009

2.2. Aufgaben

Kinder- und Jugendarbeit schafft konkrete Angebote, Projekte und Aktionen zur Umsetzung der Ziele der Kinder- und Jugendförderung. Gleichzeitig versorgt sie die Gesellschaft und die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger mit Informationen über die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Kinder- und Jugendarbeit setzt sich gleichzeitig für die drei Formen der Kinder- und Jugendförderung ein: Jugendliche für Jugendliche, Erwachsene mit Jugendlichen und Erwachsene für Jugendliche (Kinder sind jeweils ebenso gemeint).

Kinder- und Jugendarbeit schafft Grundlagen für politische Überlegungen und Entscheide, indem sie Vorschläge macht, wie eine optimale Situation für Kinder und Jugendliche erreicht werden kann.

Kinder- und Jugendarbeit wird in verschiedene Bereiche eingeteilt. Dabei haben sich die Begriffe offene Kinder- und Jugendarbeit, verbandliche Kinder- und Jugendarbeit und kirchliche Kinder- und Jugendarbeit durchgesetzt.

2.2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit, auch kommunale Kinder- und Jugendarbeit genannt, geht von den Bedürfnissen der konkreten Lebenszusammenhänge ihrer Zielgruppe aus und orientiert sich an ihrem Sozialraum.

Der Begriff offen bezieht sich auf die Offenheit

- der Inhalte: nicht an politische, konfessionelle oder weltanschauliche Orientierungen gebunden;
- für die Interessen aller Kinder und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, Milieu, Herkunft, Religion usw.;
- im Sinne von öffentlich: Die Aktivitäten sind bekannt und legitimieren sich gegenüber der Trägerschaft und der breiten Öffentlichkeit

- in der Organisationsform: Die Arbeit ist so gestaltet, dass sie für die Kinder und Jugendlichen einen niederschweligen Zugang bietet und Spielraum lässt, um auf aktuelle Themen, Bedürfnisse und Anliegen reagieren zu können.

Merkmale

Dank ihrer Organisationsform kann die offene Kinder- und Jugendarbeit schnell und flexibel Anliegen von Kindern und Jugendlichen aufgreifen. Dadurch richtet sie sich auch an Kinder und Jugendliche, die sich nicht langfristig auf verbindliche Strukturen, Programme und Aktivitäten einlassen wollen oder können.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist in der Regel die von der politischen Gemeinde oder Kirche gewählte Form zur Umsetzung ihrer Kinder- und Jugendförderung und wird üblicherweise von angestellten Kinder- und Jugendarbeitenden ausgeführt.

Die Trägerschaft wird entweder von der politischen Gemeinde selbst oder aber von einem Verein oder der Kirchgemeinde übernommen.

Die folgenden Dienstleistungsbereiche sind mögliche Bestandteile der offenen Kinder- und Jugendarbeit:

Information, Beratung und Entwicklung

- niederschwellige (Kurz-)Beratung
- Ressourcenerschließung
- Gesprächsangebot
- aufsuchende Arbeitsformen
- Triage
- Vernetzung
- Koordination
- Kommunikation
- Ausbildung von Studierenden
- Methoden der Erwachsenenbildung

Animation und Begleitung

- soziale Gruppenarbeit
- themenspezifische Projektarbeit
- aufsuchende Arbeitsformen
- Jugendtreffpunkte
- jugendkulturelle Veranstaltung

2.2.2 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Sie setzt sich insbesondere für die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen für Kinder und Jugendliche ein und bietet dafür klar vorgegebene Strukturen zur Umsetzung.

Die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass

- sie sich ganz bestimmten Zielen und Inhalten verpflichtet, wodurch sich verschiedene Kategorien von Kinder- und Jugendverbänden ergeben;
- sie sich meist als Verein organisiert, der sich finanziell selber trägt und dessen Grossteil der Mitglieder die Kinder und Jugendlichen selbst sind.

Merkmale

Die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit geht von festgelegten Zielen aus und motiviert Kinder und Jugendliche, diese durch aktive Beteiligung zu verwirklichen. Sie spricht Kinder und Jugendliche an, die bereit sind, sich verbindlich auf bestehende Programme und Aktivitäten einzulassen und darin den Spielraum zur Ausgestaltung zu nutzen. Die übliche Arbeitsform ist die gruppenbezogene Aktivität.

Die Kultur „von Kindern und Jugendlichen für Kinder und Jugendliche“ bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit des Mitmachens oder des Leitens. Sie zeigt auf, dass die Aufrechterhaltung der Arbeit vom Engagement der Beteiligten abhängt und dass jede und jeder dazu befähigt werden kann, Verantwortung zu übernehmen. Dies drückt sich auch durch die Ehrenamtlichkeit aus.

2.2.3 Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Sie engagiert sich im Besonderen in der Sinnsuche der Jugendlichen.

Kirchliche Jugendarbeit zeichnet sich aus durch:

- die Tätigkeit in allen Feldern der Jugendarbeit und die Anwendung von deren Methoden;
- das Bestreben zur Integration der Kinder und Jugendlichen in die kirchliche Gemeinschaft;
- eine Schwerpunktsetzung bei der Sinnsuche und christlichen Deutung des Lebensalltags sowie bei der Förderung von Selbst- und Sozialkompetenzen;
- die enge Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendarbeitenden mit anderen Mitarbeitenden der Kirche.

Merkmale

Die Angebote der kirchlichen Jugendarbeit ermöglichen den Kindern und Jugendlichen vielfältige spirituelle, rituelle und mystische Erfahrungen und unterstützen sie dabei, diese zu verstehen und in ihren Lebensalltag zu integrieren. Die kirchliche Jugendarbeit unterstützt die Kinder und Jugendlichen speziell auch bei der Bewältigung von Lebensaufgaben.